

# DRUCKSACHE

## DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

---

Sitzung am: 14.05.2009  
Beschluss-Nr.: H 35-05/09

### Beschlussvorlage für den Hauptausschuss - nicht öffentlich

Auftragsvergabe zur Erfassung und Bewertung des kommunalen Gebäudevermögens sowie Inventarisierung des beweglichen Anlagevermögens der Gemeinde Zeuthen

#### Rechtsgrundlage

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 in der jeweils geltenden Fassung;
- Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg (GemHVO) vom 26.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung;

#### Begründung:

Die Innenministerkonferenz des Landes Brandenburg hat am 21.11.2003 die Reform des kommunalen Haushaltsrechts beschlossen. Durch die Reform des Gemeindehaushaltes soll das kommunale HH- und Rechnungswesen von der zahlungsorientierten (kameralen) auf die ressourcenorientierte (doppische) Darstellung umgestellt werden und die Steuerung der Kommunalverwaltung statt durch die herkömmliche Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen (Inputsteuerung) durch die Vergabe von Zielen für die kommunalen Dienstleistungen (Outputsteuerung) ermöglicht werden.

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist die Erfassung und Bewertung des gemeindlichen Vermögens unabdingbare Voraussetzung. Die Gemeinde Zeuthen plant bis zum 01.01.2011 ihre doppische Eröffnungsbilanz zu erstellen. Dazu müssen die einzelnen Teilprojekte (Grundstücke, Gebäude, Infrastruktur, bewegliches Vermögen und sonstige Vermögensgegenstände) getrennt nach Arbeitspaketen und zeitlich parallel erfasst und bewertet werden. Eine wichtige Position der Bilanzaktiva sind die Gebäude. Um die Summe der Bilanzposition zu ermitteln, benötigen wir den Wert für Grund und Boden sowie den Gebäudewert. Der Grundstückswert wird durch die Mitarbeiter der Gemeinde anhand des Graphischen Informationssystems ermittelt. Die Ermittlung des Gebäudewertes und des beweglichen Anlagevermögens soll durch eine Beraterfirma erfolgen.

Die Gemeinde Zeuthen hat im September 2008 nach Auswahl mit beschränktem Teilnehmerwettbewerb mit einer Firma einen Rahmenvertrag zur umfassenden Einführung (Bilanzerstellung und Produktbildung) des doppischen Haushalts- und Kassensystems bis 2011 abgeschlossen. Nun soll eine Zusatzvereinbarung zum Rahmenvertrag über die Bewertung der Gebäude und des beweglichen Anlagevermögens getroffen werden. Durch die gleichzeitige Aufnahme der Gebäudesituation und des beweglichen Inventars ergibt sich ein Synergieeffekt, der eine prüfsichere und gesetzeskonforme Bewertung bis zur Erstellung der Eröffnungsbilanz gewährleistet.

Es handelt sich um 18 Gebäude, die zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, 105 Gebäude, die auf Basis von Ersatzwerten und 392 Räume in 48 Gebäuden, die im Rahmen des beweglichen Anlagevermögens bewertet werden sollen. Die ermittelten Daten werden in die Anlagenbuchhaltung eines Softwareprogrammes zur weiteren Verwendung übernommen. Für die bis zum Bilanzstichtag erhaltenen Zuwendungen werden Sonderposten ermittelt und im Ergebnis der Bewertung wird eine Sonderinventurrichtlinie sowie eine abschließende Dokumentation unter Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes erarbeitet.

Geplanter Durchführungszeitraum ist Juni bis November 2009.

Anhand der Leistungsdarstellung des Ressourcenkonzeptes wird insgesamt ein Pauschalhonorar vereinbart.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Verwaltungshaushalt der HH-Stelle 030.655 Beraterleistung für Doppikeinführung.

#### Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Auftragsvergabe für die Erfassung und Bewertung kommunaler Gebäude und des beweglichen Anlagevermögens der Gemeinde Zeuthen an eine Firma zu einem Bruttopreis zu Lasten der HH-Stelle 03000.65500 des Verwaltungshaushaltes.

Zeuthen, den 28.04.2009

Einreicher: Bürgermeister, Kämmerei

#### Ergebnis des HA

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

**Beschlussvorlage für den Hauptausschuss – nicht öffentlich**

Auftragsvergabe für die Planungsleistungen zur Sanierung der Regenwasserkanalisation in der Gemeinde Zeuthen, Einzugsgebiet FA 1 – Falkenhorst, Teilabschnitt 3 und Teilabschnitt 4 unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes FA 2 – Kurparkring.

**Rechtsgrundlagen:**

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 in der jeweils geltenden Fassung;
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der derzeit geltenden Fassung.

**Begründung:**

Das im Wohngebiet Falkenhorst vorhandene Regenwasserleitungssystem muss erneuert und erweitert werden. Das in den 1940 iger Jahren verlegte Regenwassersystem ist an vielen Stellen durch verschiedene Einwirkungen stark beschädigt. Das ergaben die in den Jahren 2003 und 2005 durchgeführten Leitungsbefahrungen. Für das im Regenwasserbewirtschaftungskonzept der Gemeinde Zeuthen mit Einzugsgebiet FA 1 bezeichnete Gebiet des Falkenhorst wurde bereits 2005 ein Sanierungskonzept erarbeitet. Dieses Konzept sieht die Erneuerung und Erweiterung des Regenwasserssystems in einzelnen Teilabschnitten für die Jahre 2005 bis 2009 vor.

Die ersten beiden Teilabschnitte wurden bereits in den Jahren 2005 und 2008 geplant und ausgeführt.

Die hier zu vergebene Planungsleistung umfasst die Teilabschnitte 3 und 4 des Gesamtkonzeptes.

Die Planungsleistung umfasst die Bereiche:

- Bachstelzenweg von Rosengang bis Jägerallee,
- Jägerallee bis zur Straße am Falkenhorst mit Querung der Hoherlehmer Straße und Anschluss Kurparkring,
- Durchörterung Grundstück am Kurparkring mit Anschluss und Einleitung in den Höllengrund.

Zielstellung der Planung ist es, die kostengünstigste Bauweise herauszuarbeiten. Zu berücksichtigen ist, dass ein Teil des Leitungssystems und das Einlaufbauwerk in einem Naturschutzgebiet liegen sowie dass die Verlegung der Regenwasserleitung im Bereich der vorhandenen Straßenquerung der Hoherlehmer Straße im Inliner-Verfahren erfolgt.

Da das gesamte Einzugsgebiet FA 2 (Kurparkring, Haselnussallee, Kirschenallee) ebenfalls über den Kurparkring in den Höllengrund entwässert (ein gemeinsames Auslaufbauwerk), muss auch für dieses Einzugsgebiet FA 2 der Gesamtleitungsbedarf und die entsprechende Dimensionierung des Leitungssystems ermittelt werden.

Die Ingenieurleistung der Leistungsphasen 1 bis 8 HOAI, einschließlich der örtlichen Bauüberwachung (§ 57 HOAI), sowie die Erarbeitung des Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes für das Einzugsgebiet FA 2 und die notwendige naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Planungsbegleitung wird durch ein Ingenieurbüro, in Kooperation mit einer Ingenieurgesellschaft mbH, erbracht.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt die Auftragsvergabe für die Planungsleistungen zur Sanierung der Regenwasserkanalisation in der Gemeinde Zeuthen, Einzugsgebiet FA 1 – Falkenhorst, Teilabschnitt 3 und Teilabschnitt 4 unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes FA 2 – Kurparkring an ein Ingenieurbüro, in Kooperation mit einer Ingenieurgesellschaft mbH, in einer Höhe, zu Lasten der Haushaltsstelle 70000.94000 – Erneuerung der Regenwasseranlagen Falkenhorst, zu vergeben.

Zeuthen, den 14.05.2009

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Ergebnis des HA

<input checked="" type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

**Beschlussvorlage für den Hauptausschuss - nicht öffentlich**

Auftragsvergabe zur Gehweg- und Straßeninstandsetzung

**Rechtsgrundlage**

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 in der jeweils geltenden Fassung;
- Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg (GemHVO) vom 26.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung;
- Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB / A, Allgemeine Bestimmungen für Vergabe von Bauleistungen) in der derzeit gültigen Fassung.

**Begründung:**

Die Unterhaltung der Straßen und Wege ist eine kommunale Pflichtaufgabe. Diese Bauleistungen dienen der Herstellung der Verkehrssicherheit. Sie sind Bestandteil des Haushaltsplanes, Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens im Verwaltungshaushalt. Die Bauleistungen erfolgen in gepflasterten Gehweg- und Straßenbereichen.

Zur Bauleistung wurde eine beschränkte Ausschreibung nach VOB / A durchgeführt.

Sechs Unternehmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Das verantwortliche Ing. Büro hat sechs Angebote geprüft und das Unternehmen Rohrleitungs- und Anlagenbau als den wirtschaftlichste Bieter zur Auftragsvergabe vorgeschlagen.

Das Vergabeverfahren wurde durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft, es schließt sich dem Vergabevorschlag an .

Das wirtschaftlichste Angebot wurde von dem Unternehmen Rohrleitungs- und Anlagenbau

zu einem Bruttopreis unterbreitet.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Verwaltungshaushalt der Haushaltsstelle

63000. 51000 – Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt die Auftragsvergabe zur Gehweg- und Straßeninstandsetzung an das Unternehmen Rohrleitungs- und Anlagenbau.

zu einem Bruttopreis zu Lasten  
der Haushaltstelle 63000. 51000 des Verwaltungshaushaltes.

Zeuthen, den 14.05.2009

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Ergebnis des HA

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen